

# **Satzung für einen Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Malente**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 47 d und § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVObI. Schl.-H., S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 24.06.2021 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Errichtung und Stellung eines Kinder- und Jugendbeirates**

(1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Malente wird ein Kinder- und Jugendbeirat gem. § 47 d der Gemeindeordnung errichtet. Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Beirat ist Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Malente und nimmt die Aufgaben gemäß § 47 f der Gemeindeordnung wahr.

(2) Die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(3) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die gemeindlichen Gremien auf Anfrage darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

## **§ 2 Rechte und Aufgaben des Beirates**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Gemeinde durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Öffentlichkeitsarbeit leisten und Sprechstunden abhalten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

(3) Er berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit im Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales und Sport.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat soll über alle Selbstverwaltungsaufgaben, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise unterrichtet werden. Unterrichtspflichtig ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann aus der Gemeindeverwaltung eine/n Mitarbeiter/in bestellen, die/der die regelmäßige Unterrichtung des Beirates vornimmt und diesen als ständige/r Ansprechpartner/in bei der

Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt. Die Unterrichtspflicht wird dadurch gewährleistet, dass die Beiratsmitglieder einen Zugriff auf das Ratsinformationssystem der Gemeinde Malente erhalten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die/der bestellte Mitarbeiter/in stellen sicher, dass die/der Vorsitzende über nicht - öffentliche Vorlagen, die Kinder und Jugendliche betreffen, umgehend unterrichtet wird sowie dass der Beirat insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:

- Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Jugendarbeit ausweist
- Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten),
- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche und
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche

mündlich oder schriftlich hingewiesen wird.

(5) Der Beirat kann durch Beschlussfassung Stellung zu Vorhaben und Planungen nehmen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen, die in der Sitzung des Ausschusses oder der Gemeindevertretung durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der/dem bestellten Mitarbeiter/in bereitzustellen sind. Der Beirat hat sicher zu stellen, dass die Stellungnahme die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. der/dem bestellten Mitarbeiter/in rechtzeitig vor der Sitzung erreicht.

Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht ggf. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.

(6) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, entscheiden die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse durch Beschluss.

### **§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Malente besteht aus 9 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von den in der Gemeinde wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht die Beiratswahl durch örtliche Bekanntmachung bekannt. Zudem wird ein entsprechender Hinweis im Aushang des Rathauses, in den ortsansässigen Schulen und im Jugend- und Kulturzentrum ausgehängt.

Ebenfalls werden die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen, schriftlich informiert.

(3) Das Nähere über die Wahl des Beirates regelt die zu dieser Satzung erlassene Wahlordnung für die Direktwahl eines Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Malente.

(4) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die freie Stelle wird durch Nachrücken besetzt.

#### **§ 4 Wahlvorschlagsrecht**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister fordert rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens durch örtliche Bekanntmachung sowie einem entsprechenden Hinweis im Aushang des Rathauses, in den ortsansässigen Schulen und im Jugend- und Kulturzentrum, bei den in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen, zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

#### **§ 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlzeit**

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 9. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses in der Gemeinde Malente mit Wohnsitz gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der letzte Tag des Wahlverfahrens.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis kann in der Gemeindeverwaltung, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

(3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 9. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben und seit drei Monaten vor dem Beginn des Wahlverfahrens mit Wohnsitz in der Gemeinde Malente gemeldet sind.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit dem Wahlvorschlag einverstanden sein und der Veröffentlichung ihrer Angaben zustimmen. Das Einverständnis/ die Zustimmung muss schriftlich erfolgen (Anlage 1 der Wahlordnung). Bei Minderjährigen ist zudem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Vollendet ein Beirats-Mitglied im Laufe der Wahlzeit das 19. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.

(6) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Wahltermin und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegt. Die Wahlzeit beginnt mit dem 1. Kalendertag des auf den Wahltermin nachfolgenden übernächsten Monats.

(7) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Sie oder er kann die Wahlleitung auf eine von ihr oder ihm zu bestimmenden Person der Gemeindeverwaltung übertragen. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen.

## **§ 6 Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung**

(1) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Hierzu wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingeladen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Sitzung bis zur Wahl der 1. Vorsitzenden oder des 1. Vorsitzenden. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalender-Vierteljahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen der Gemeindeordnung über die Pflichten der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger gelten entsprechend.

(3) Das Verfahren des Beirates richtet sich nach den für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung, sofern sich der Kinder- und Jugendbeirat nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine 1. Vorsitzende oder einen 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine/n Schriftführerin oder Schriftführer.

(5) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der/dem nach § 2 Abs. 4 bestellten ständigen Ansprechpartner/in. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und ggf. sächliche Verwaltungsmittel zur Verfügung.

(6) Die Entschädigung des Beirates ist in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Malente geregelt.

## **§ 7 Auflösung des Beirates, Abberufung von Mitgliedern**

(1) Der Beirat kann auf eigenen Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen. Die Gemeindevertretung kann diesem Antrag mit Stimmenmehrheit entsprechen.

(2) Sofern der Beirat die ihm satzungsgemäß übertragenen Aufgaben nicht angemessen wahrnimmt oder sofern er nicht handlungsfähig ist, kann die Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen. Der Beirat ist vorab anzuhören.

## **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung sowie der dazugehörigen Wahlordnung nachstehende Angaben der Bewerberinnen und Bewerber bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betreffenden erheben, speichern und verarbeiten:

- Name/ Vorname,
- Geburtsdatum,
- Adresse,
- Bankverbindung,
- eine eigene E-Mail-Adresse.

Bei Minderjährigen kann, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, zudem die Bankverbindung der Erziehungsberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Weiterhin kann bei freiwilliger Angabe, bei Minderjährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten,

- eine eigene Mobilfunknummer und
- ein Foto zur Kandidaten-Vorstellung sowie
- die Organisationszugehörigkeit (nach § 2 (4) Punkt 2 – 4 der Wahlordnung)

erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, wenn der Vorschlag durch die entsprechende Vereinigung kommt.

Zudem können für die Prüfung nach § 5 Absatz 1 und 3 dieser Satzung der Status der Wohnung und der Tag des Bezuges der Hauptwohnung erfasst werden.

Für die Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Angaben im Ratsinformationssystem der Gemeinde Malente müssen die Beiratsmitglieder ihr schriftliches Einverständnis geben, bei Minderjährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Löschung der o. g. Daten erfolgt grundsätzlich 2 Jahre nach Ausscheiden aus dem Kinder- und Jugendbeirat am Ende des Kalenderjahres, sofern dem keine anderen gesetzlichen Lösungsfristen entgegenstehen oder eine Archivierung erfolgt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 15.07.2021

gez. Rönck  
Bürgermeisterin

# **Wahlordnung für die Direktwahl eines Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Malente**

Aufgrund des § 3 Absatz 3 der Satzung für einen Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Malente wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 24.06.2021 folgende Wahlordnung erlassen:

## **§ 1 Wählerverzeichnis**

(1) In das Wählerverzeichnis werden alle Kinder und Jugendlichen eingetragen, die das 9. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag für das Wahlalter ist der letzte Tag des Wahlverfahrens. Die Personen müssen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Malente gemeldet sein.

(2) Das Wählerverzeichnis wird am 35.Tag vor dem letzten Tag des Wahlverfahrens angelegt.

(3) Sind die Voraussetzungen für eine Eintragung ins Wählerverzeichnis erst nach dem 35.Tag entstanden, kann die wahlberechtigte Person die Wahlunterlagen in der Gemeindeverwaltung anfordern.

## **§ 2 Bekanntgabe der Wahl und der Wahlvorschläge**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht die Wahl spätestens am 70. Tag vor Beginn des Wahlverfahrens durch örtliche Bekanntmachung sowie einem entsprechenden Hinweis im Aushang des Rathauses, in den ortsansässigen Schulen und im Jugend- und Kulturzentrum, bei den in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen, bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind zu richten an die Gemeinde Malente, Bahnhofstr. 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen und müssen der Wahlleitung bis zum 50. Tag vor dem letzten Tag des Wahlverfahrens schriftlich vorliegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname der/ des Vorgeschlagenen,
- Anschrift und
- Geburtsdatum.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß Anlage 1 –Bewerberblatt- eingereicht werden, dass diese/r mit dem Wahlvorschlag und dessen Veröffentlichung einverstanden ist.

(3) Wahlvorschläge sind von der Wahlleitung zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechen.

(4) Wahlvorschläge können einreichen:

1. Wahlberechtigte,
2. die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen,
3. die in der Gemeinde ansässigen Wohlfahrtorganisationen,
4. die Religionsgemeinschaften sowie
5. die Gemeindevertreter/innen.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister spätestens 30 Tage vor dem letzten Tag des Wahlverfahrens örtlich bekannt gegeben sowie mit einem entsprechenden Hinweis im Aushang des Rathauses, als Information an die ortsansässigen Schulen und an das Jugend- und Kulturzentrum bekannt gemacht. Zudem werden die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen und die örtliche Presse schriftlich informiert. Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber kann in einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen.

### **§ 3 Wahlbenachrichtigung**

(1) Spätestens am 21. Tag vor dem letzten Tag des Wahlverfahrens werden die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis und ihre Wahlberechtigung schriftlich unterrichtet.

Sie erhalten gleichzeitig folgende Wahlunterlagen:

- Die Wahlbenachrichtigung,
- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag
- den Wahlschein,
- ein Hinweisblatt und
- einen Rückumschlag.

Die Wahlbenachrichtigung enthält:

- Den vollständigen Namen und die Adresse der/ des Wahlberechtigten,
- die laufende Nummer im Wählerverzeichnis,
- die Angabe der Orte und Zeiten zur Abgabe oder Übermittlung des Stimmzettels.

### **§ 4 Stimmzettel, Stimmabgabe**

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Auf diesen werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufgeführt.

(2) Die Wahlberechtigten können das Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, die durch Ankreuzen des Stimmzettels abgegeben wird. Die Stimmzettel haben die Wahlberechtigten der im Rathaus, Bahnhofstr. 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen, gebildeten Wahlleitung in einem von der Gemeindeverwaltung vorbereiteten Wahlbrief so rechtzeitig zu übermitteln, dass dieser spätestens am letzten Tag des Wahlverfahrens bis 18.00 Uhr vorliegt.

(4) Die Stimmabgabe kann ab dem ersten Tag des Wahlverfahrens durch Einwurf des Briefwahl-Umschlages in den Hausbriefkasten des Rathauses, durch persönliche Rückgabe an die Wahlleitung im Rathaus oder durch Rücksendung per Briefpost geschehen. Die abgegebenen Briefwahl-Unterlagen werden bis zur Auszählung in einer hierfür bereitstehenden verschlossenen Wahlurne gesammelt.

(5) Der Wahlbrief muss in einem Wahlbriefumschlag enthalten

1. den unterschriebenen Wahlschein und
2. in einem verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich von einer Hilfs- oder personensorgeberechtigten Person helfen lassen. Auf dem Wahlschein hat dann anstelle der oder des Wahlberechtigten die Hilfs- oder personensorgeberechtigte Person gegenüber der Wahlleitung zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(6) Ungültig sind Stimmzettel, die

- nicht rechtzeitig eingegangen sind,
- auf denen mehr Kandidatinnen/ Kandidaten als zulässig angekreuzt sind,
- die nicht amtlich hergestellt wurden,
- eine Kennzeichnung, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
- den Willen der/ des Wahlberechtigten nicht klar erkennen lassen.

## **§ 5 Wahl**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird in allgemeiner, freier, geheimer und gleicher Wahl per Briefwahl in einem fünftägigen Wahlverfahren gewählt. Gewählt sind die 9 Bewerberinnen/Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmzahlen, so entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Alle nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden als Nachrücker entsprechend der auf sie entfallenden Stimmen in einer Liste erfasst.

(2) Zur Stimmenauszählung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ein mindestens dreiköpfiger Wahlvorstand gebildet. Die Stimmenauszählung findet am letzten Tag des Wahlverfahrens nach Ablauf der Wahlfrist im Rathaus unter Anwesenheit der Öffentlichkeit statt.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht das Wahlergebnis am darauffolgenden Werktag durch örtliche Bekanntmachung sowie einem entsprechenden Hinweis im Aushang des Rathauses, in den ortsansässigen Schulen und im Jugend- und Kulturzentrum bekannt. Zudem werden die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen und die örtliche Presse, schriftlich informiert.



## **§ 6 Erwerb der Beiratszugehörigkeit**

(1) Gewählte Bewerberinnen/Bewerber erwerben die Beiratszugehörigkeit automatisch, wenn sie die Wahl nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich ablehnen.

(2) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Wahl nicht an oder wird auf den Sitz verzichtet, rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 15.07.2021

gez. Rönck  
Bürgermeisterin

# Anlage 1-Bewerberblatt gem. § 2 Abs. 2 WahlO

Trage die fehlenden Angaben unten auf diesem Blatt ein und gebe das Blatt bis  
Donnerstag, d. 30.09.2021, 19:00 Uhr zurück an (Unterschrift nicht vergessen!!!):

**Gemeinde Malente**  
**- Sachgebiet 33 –**  
**Bahnhofstr. 31**  
**23714 Bad Malente-Gremsmühlen**

Ich, \_\_\_\_\_  
(Vorname) (Nachname)

bin geboren am: \_\_\_\_\_.

und stelle mich zur Wahl als Bewerber\*in ☺ für den Kinder- und Jugendbeirat.

Meine Anschrift lautet: \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)  
\_\_\_\_\_  
(Ort)

Meine Mobilfunknummer: \_\_\_\_\_

Meine E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Ich bin am **19. November 2021 mindestens 9 und noch nicht 19** Jahre alt und wohne zu dem Zeitpunkt seit mindestens **drei Monaten in der Gemeinde Malente**. Ich weiß, dass ich im Falle meiner Wahl für **zwei Jahre** im Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Malente mitarbeiten darf.

Ich bin mit der Veröffentlichung meines vollständigen Namens und meines Alters sowie mit der Vorstellung als Bewerber\*in für den Kinder- und Jugendbeirat einverstanden.

Der Verwendung eines Fotos stimme ich zu/ stimme ich nicht zu (Nichtzutreffendes bitte streichen).  
Wenn ich damit einverstanden bin, sende ich ein aktuelles Foto von mir als jpg.datei bis zum  
30.09.2021 an [dieter.kuklinski@gemeinde-malente.landsh.de](mailto:dieter.kuklinski@gemeinde-malente.landsh.de) .  
(Hinweis, das Foto darf nur Dich zeigen. Dein Gesicht muss erkennbar sein. Die Datei darf nicht größer als 2,5 MB sein)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift mit Vor- und Nachname)

Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Wir/ Ich stimme/n zu, dass mein/unser Kind sich als Bewerber\*in für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Malente aufstellen lässt und die o.g. Angaben veröffentlicht werden.

\_\_\_\_\_, d. \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Erziehungsberechtigte/r)

## Gemeinde Malente

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

## Wahlschein

für die Wahl zum Kinder- und  
Jugendbeirat in der Zeit  
vom 15.11. bis 19.11.2021

Max  
Mustermann  
Musterstraße  
23714 Bad Malente-Gremsmühlen

Wahlschein-Nr. 0000000000

Geboren am 01.01.2000

wohnhaft in

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Malente durch Briefwahl teilnehmen.

Bad Malente-Gremsmühlen, d. 15.10.2021

Gemeinde Malente  
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

### **Achtung!**

**Bitte nachfolgende Erklärung ausfüllen und unterschreiben.  
Dann diesen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag stecken**

### **Erklärung zur Briefwahl**

Ich erkläre gegenüber der Wahlleitung der Gemeinde Malente, dass ich den im beigefügten verschlossenen Stimmzettel-Umschlag eingelegten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson bzw. Personensorgeberechtigte/r gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers – gekennzeichnet habe.

Unterschrift der Wählerin/des Wählers

Unterschrift der Hilfsperson bzw. der/ des  
Personensorgeberechtigten

-----

-----